

Dossier 3: „NS-Zahnärzte“ als Angeklagte vor Gericht

Dominik Groß, Christiane Elisabeth Rinnen, Jens Westemeier

Bis in die jüngste Vergangenheit hielt sich in weiten Teilen der Zahnärzteschaft die Annahme, dass die eigene Berufsgruppe allenfalls marginal an NS-Verbrechenskomplexe beteiligt gewesen sei (vgl. hierzu zusammenfassend: Dominik Groß et al. (Hrsg.), *Zahnärzte und Zahnheilkunde im „Dritten Reich“ – Eine Bestandsaufnahme (= Medizin und Nationalsozialismus, 6), Berlin und Münster 2018; Dominik Groß, Zahnärzte als Täter. Zwischenergebnisse zur Rolle der Zahnärzte im „Dritten Reich“, Deutsche Zahnärztliche Zeitschrift 73/3 [2018], S. 164-178).*

So wurde beispielsweise damit argumentiert, dass sich unter den Angeklagten der öffentlich am meisten diskutierten zwölf Nürnberger Prozesse mit Hermann Pook (1901–1983) nur ein einziger Zahnarzt befand. In der Tat war Pook einer von ganz wenigen Zahnärzten, die als Kriegsverbrecher in das Bewusstsein der Fachöffentlichkeit vordrangen. Er war zwar 1947 zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, aber bereits 1951 begnadigt worden. Insofern schien es zahnärztlicherseits naheliegend (und angenehm), von der sogenannten „Einzeltätertheorie“ auszugehen. Überdies standen auch bei den wissenschaftlichen Studien zur juristischen Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – sofern Angehörige von Gesundheitsberufen beleuchtet wurden – bislang vornehmlich Ärzte im Fokus; Zahnärzte gerieten kaum in den Blick.

Doch welche Rolle spielten Zahnärzte als Angeklagte in derartigen Gerichtsprozessen tatsächlich? War Pook wirklich die große Ausnahme oder ist das fehlende Wissen um derartige angeklagte Verbrecher vielmehr auf Forschungslücken zurückzuführen? Ebendieser Frage ging diese Studie nach (vgl. auch Zwischenbericht: *Christiane Rinnen, Jens Westemeier, Dominik Gross, Nazi dentists on trial. On the political complicity of a long-neglected group, Aachen 2019 [unveröffentlichtes Typoskript]*). Dabei galt es zum Ersten, systematisch nach wegen (Kriegs-)Verbrechen angeklagten Zahnbehandlern¹ zu fahnden. Zum Zweiten ging es darum, die Personen – im Falle eines positiven Befundes – als Kollektiv näher zu charakterisieren.

Die Suche nach in NS-Gerichtsverfahren involvierte Zahnärzte erforderte einen *multi method approach* und die Kombination unterschiedlichster Quellenbestände.²

¹ Die genaue Differenzierung nach der beruflichen Ausbildung ergab 29 akademische Zahnärzte, 14 Dentisten (besagte Berufsgruppe wurde Anfang der 1950er Jahre in die akademische Zahnärzteschaft integriert) und vier (zahnbehandelnde) Zahntechniker; bei einem Angeklagten konnte keine exakte Zuordnung erfolgen. Im Folgenden wird vereinfacht von „Zahnärzten“ gesprochen.

² In erster Instanz wurden einschlägige nationale und internationale Prozessakten eruiert und ausgewertet, in zweiter Instanz Dokumente des SS-Rasse- und Siedlungshauptamts, SS-Offiziersakten (SSO-Akten) sowie die Informationsmaterialien über NSDAP-Mitglieder aus den Beständen des Bundesarchivs Berlin-Lichterfelde. Ähnlich ertragreich war die Recherche der Primärquellen in den Landesarchiven Rheinland (Duisburg) und Westfalen (Münster), im Staatsarchiv Amberg, im Bundesarchiv in Koblenz und im Hessischen Hauptstaatsarchiv. Der

Entgegen der Erwartung, im Rahmen der Studie nur vereinzelt gerichtlich angeklagte Zahnbehandler ausfindig zu machen, konnten insgesamt 48 Personen identifiziert werden – viele dieser Zahnärzte wurden bislang in der Fachliteratur nicht einmal kursorisch erwähnt. Dieses Ergebnis widerlegt die Theorie, dass Zahnbehandler nicht oder kaum in NS-Verbrechenskomplexe involviert waren, und belegt zugleich, dass die zahnärztliche Berufsgruppe in der bisherigen NS-Forschung – anders als etwa die Ärzteschaft – einen „blinden Fleck“ darstellte.

Die Tatvorwürfe: Die häufigsten ermittelten Tatvorwürfe waren Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag (n=8), der Raub von Zahngold (n=8) und Beihilfe zum Mord oder zum Totschlag (n=9). Wegen Körperverletzung (wie z.B. Misshandlungen oder Folterungen), Freiheitsberaubung oder Brandstiftungen wurden ebenfalls einige Zahnärzte vor Gericht gestellt. In drei Fällen lautete der Vorwurf, todbringende Selektionen auf der „Rampe“ vorgenommen zu haben: Er betraf die drei Zahnärzte Willy Frank, Willi Schatz und Karl-Heinz Teuber. Obwohl Frank versuchte, die Verantwortung auf die KZ-Ärzte zu schieben, wurde er 1968 wegen der Teilnahme an Vergasungen und Selektionen zu sieben Jahren Haft verurteilt. Franks Kollege Schatz wurde dagegen aus Mangel an Beweisen freigesprochen (heute ist seine Beteiligung nachgewiesen), und Teuber starb noch vor seiner ersten Vernehmung an den Folgen eines schweren Leberleidens.

Während die Kapitalverbrechen zu den gängigen und erwartbaren Anklagegründen zählten, kann der Zahngoldraub als Spezifikum bei Anklagen gegen Zahnärzte gelten, da er eindeutig in den zahnärztlichen Verantwortungsbereich fiel. Bemerkenswerterweise wurde diese Art der „Leichenplünderung“ von den Gerichten härter geahndet als beispielsweise Körperverletzungsdelikte oder Brandstiftung. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass der Zahngoldraub als Verbrechensform sehr stark systematisiert und durchorganisiert war, sodass man hierbei kaum von einem Versehen, einer zufälligen Verstrickung oder von Einzelfällen sprechen konnte: Kein verstorbener Häftling wurde zur Verbrennung freigegeben, ehe er nicht als zahnärztlich besichtigt und klassifiziert wurde. Die Zahngoldextraktion nach dem Tod war somit ein Sinnbild für die Abkehr vom Hippokratischen Eid und die Perversion des (zahn-)ärztlichen Heilauftrags.

Unterstützung durch Gedenkstätten (wie Stutthof und Auschwitz) und ähnlichen spezialisierten Einrichtungen verdanken wir ebenfalls aussagekräftige Materialien. So waren mithilfe des „Forschungs- und Dokumentationszentrums für Kriegsverbrecherprozesse (ICWC)“ der Universität Marburg letztlich über 20 Akten ausfindig zu machen und auszuwerten. Zudem verfügt das besagte Institut über eine große Online-Datenbank mit zusammengefassten Anklageschriften Allierter Verfahren („Reviews and Recommendations“); hier fanden sich in den „Dachauer Trials“ sechs Zahnärzte, die im Rahmen der Dachauer Prozesse vor amerikanischen Gerichten standen. Die Akten der „National Archives and Records Administration“ (NARA) in Washington und der „National Archives“ in London („PRO“) erbrachten ebenfalls einzelne Treffer. Eine Zusammenarbeit mit dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuz (DRK) in München und der Stiftung der Sächsischen Gedenkstätte in Dresden half zudem, die vom sowjetischen Militärtribunal verurteilten Dentisten näher zu beleuchten. Weitere biografische Detailinformationen waren den erwähnten SSO-Akten, NSDAP-Karteikarten bzw. Rasse- und Siedlungshauptamtsdokumenten zu entnehmen. Um die Lebensläufe nach den Gerichtsverfahren weiterzuverfolgen, wurden verschiedene Ausgaben des Deutschen Zahnärztlichen Adressbuches konsultiert. Ergänzend erfolgte eine umfassende, kritische Sichtung der bisher verfügbaren Sekundärliteratur zur Medizin im Nationalsozialismus. Internetquellen wurden nur zur Ergänzung bzw. zum Abgleich der vorhandenen Quellen genutzt, erwiesen sich aber gleichwohl als unverzichtbar.

Vergleich der Gerichtsbarkeiten: Zu betonen ist ferner, dass sich die Gerichtsbarkeiten der einzelnen (alliierten) Staaten in den vorliegenden Fällen z.T. deutlich unterscheiden:

Die *Franzosen* verfolgten vorwiegend Kapitalverbrechen, die an ihren *Landsleuten* verübt worden waren; sie klagten insgesamt die meisten Zahnärzte an und fällten die meisten Todesurteile.

Auch die *Briten* fokussierten auf die Verbrechen gegen ihre Landsleute. Ein besonders charakteristisches – und markantes Beispiel – bietet Werner Rohde, der am 1. Juni 1946 vom britischen Militärgericht zum Tode verurteilt wurde. Ihm war zur Last gelegt worden, vier englische Frauen mittels Phenolinjektionen getötet zu haben. Dass Rohde 1943 (höchstwahrscheinlich) auch an der Tötung von 39 Jugendlichen aus Zamosc (Polen) im Alter von 13-17 Jahren aktiv beteiligt war, wurde in diesem Prozess dagegen nicht thematisiert.

Bemerkenswert ist auch, dass keine andere Gerichtsbarkeit den Tatvorwurf des Zahngoldraubs so stark gewichtete wie die *US-Amerikaner*. In der überwiegenden Anzahl der Urteilsprüche US-amerikanischer Gerichte war dies ein Haupt- oder Nebenthema, und bei Walter Höhler und Wilhelm Henkel führte dieser Tatvorwurf sogar zur Todesstrafe.

Auch die *sowjetischen Militärtribunale* bieten Auffälligkeiten: auch wenn hier „nur“ vier verurteilte Zahnbehandler nachgewiesen werden konnten, waren die Urteile besonders hart: drei der vier Personen wurden – jeweils zeitnah – mittels Erschießen hingerichtet.

Deutlich anders verhielt sich wiederum die deutsche Nachkriegsjustiz: Sie erhob zwar mit zehn Strafverfolgungen die meisten Anklagen, fällte jedoch tendenziell milde Urteile. Dabei wurde – dem Grundgesetz der Bundesrepublik entsprechend – keine Todesstrafe ausgesprochen. Vielmehr blieben auch insgesamt fünf Zahnärzte ganz ohne Strafe. Zudem fielen auch die fünf Haftstrafen, die maximal sieben Jahren betragen, im Vergleich zum Strafmaß alliierter Militärgerichte und bemessen an den verübten Taten sehr moderat aus.

Urteilszeitpunkt und Strafmaß: Die meisten Urteile der vorliegenden Studie wurden in den Jahren 1946 bis 1948 von den verschiedenen alliierten Gerichten gefällt. Untersucht man alle 48 Zahnärzte auf Urteilszeitpunkt und Strafmaß, so wird deutlich, dass der Zeitpunkt des Urteils einen entscheidenden Einfluss auf die Strafe hatte: je früher die Urteilsverkündung war, desto härter fielen tendenziell die Sanktionen aus: Die meisten Todesstrafen gab es bis 1947, aber auch hohe Haftstrafen – z.B. 15 Jahre bei Martin Hellinger – waren in dieser Zeitphase häufiger.

Reflexionsbereitschaft der Angeklagten: Betrachtet man die Verteidigungsstrategien der Zahnärzte und ihr protokolliertes Auftreten vor Gericht, so fällt auf, dass diese weder Unrechtsbewusstsein noch Bereitschaft zur Selbstkritik erkennen ließen. Auffallend bei der Durchsicht der Prozessvernehmungen ist ein immer gleiches Muster der persönlichen Verteidigung: Alle beschreiben sich als Re-Akteure und nicht als Akteure: Man habe auf Befehle von Hitler (Führerbefehl) reagiert, man sei einem Gruppenzwang unterworfen gewesen oder sei situativ der Überzeugung gewesen, eine richtige Entscheidung getroffen zu haben oder sich in einem legalen Rahmen zu bewegen. So schilderte Martin Hellinger, Leiter der Zahnstation im Frauen-KZ

Ravensbrück, in seiner Vernehmung, dass er den Befehl erhalten habe, das Gold aus dem Mund von Leichnamen zu entnehmen und dabei davon ausgegangen sei, es handele sich um legale, „rechtmäßig exekutierte“ Leichen. Werner Rohde betonte während seiner Vernehmung, „ein Befehl sei ein Befehl“ und dass es seine militärische Pflicht gewesen sei, tödliche Injektionen durchzuführen. An anderer Stelle betonte er, dass die Injektionen humaner gewesen seien als der Tod durch Erhängen, den er den Opfern ersparen wollte. Insofern stilisierte Rohde seine Morde geradezu zu einem Akt der Humanität, was nicht nur auf fehlende Selbstkritik hinweist, sondern auch besonders perfide anmutet.

Hinweise auf Reue waren dagegen nicht zu finden. Umso häufiger war das Leugnen gesehener oder selbst durchgeführter Taten, um sich selbst zu entlasten: Höhler beispielsweise bestritt, von den zahlreichen Erschießungen der Häftlinge in Majdanek gewusst zu haben, obwohl während seines Aufenthalts im Lager ca. 3.000 Exekutionen durchgeführt wurden.

Insgesamt wiederholen sich in den Vernehmungen Sätze wie: „Meine Strafe ist nicht gerecht. (...) Ich bin unschuldig und habe niemanden getötet“, „Bezüglich der Verwertung des Zahngoldes, das den vergasteten Häftlingen rausgebrochen wurde, kann ich keine Angaben machen. Ich hatte damit nichts zu tun und habe auch davon nichts gehört“, „Ich selbst habe niemals den sogenannten Dienst an der Rampe versehen, hatte also mit den dort durchgeführten Selektionen nicht das Geringste zu tun“ etc.

Insgesamt findet sich keine Bereitschaft der Angeklagten, für ihre Taten einzustehen bzw. diese kritisch zu reflektieren – dies teilten sie indessen mit dem Gros anderer in der Nachkriegszeit angeklagter NS-Verbrecher.

Täternetzwerke: Viele der ermittelten Angeklagten standen nicht nur vor 1945, sondern auch nach 1945 untereinander in Kontakt und sprachen ihre Verteidigungsstrategien auch inhaltlich ab. Die Bereitschaft und die Möglichkeiten, sich zu vernetzen, können am Beispiel des Zahnarztes Willy Frank erläutert werden, der durch seine Tätigkeit im KZ Auschwitz einige Männer des hier untersuchten Kollektivs kannte. Die ersten vier Wochen in Auschwitz war er zweiter Zahnarzt unter Karl-Heinz Teuber, der aber schließlich an die Front versetzt wurde, sodass Frank seine Position einnahm. Mit seinem Vorgesetzten, Hermann Pook, hatte Frank nicht nur während der NS-Zeit Kontakt, sondern auch noch im Briefwechsel im Jahr 1962. Er selbst war wiederum Vorgesetzter von Willi Schatz und Karl Zeiner und kannte zudem Werner Rohde, den er „in bester Erinnerung hatte“. Auch Schatz hatte sich ein solches Netzwerk aufgebaut. Ähnliches galt allgemein für die Mitglieder der Waffen-SS. So ist z.B. dokumentiert, dass sich Hermann Pook und Willy Frank 1958/59 trafen und austauschten. Auch der in Flossenbürg eingesetzte Dentist Eduard Belger konnte Aussagen über einen anderen Verurteilten machen: er kannte Franz Weck und mit großer Sicherheit auch Walter Bremmer, da beide zur selben Zeit auf der Zahnstation in Flossenbürg stationiert waren. Dass sich auch Karl und Otto Hellmuth kannten, liegt auf der Hand: Karl war der Sekretär von Otto Hellmuth und beide wurden im selben amerikanischen Verfahren

aufgrund der gleichen Tatvorwürfe angeklagt. Auch Walter Höhler kannte zwei Verurteilte dieser Studie: den Mitangeklagten Wilhelm Henkel, der seine Position im Lager Mauthausen vor ihm innehatte, und Olf Brandt, der ihm als Zahntechniker zur Seite stand.

Karriereverläufe: In 27 Fällen konnte der Lebensverlauf nach dem Prozess (bzw. der abgeübten Strafe) eruiert werden.³ Dabei lässt sich eindeutig feststellen, dass das Gros der Zahnbehandler ihren Beruf als praktischer Zahnarzt wiederaufnehmen bzw. – vielfach in eigener Praxis – weiterführen oder fachnahe Tätigkeiten ausüben konnte. Insgesamt konnten mithilfe der Deutschen zahnärztlichen Adressbücher 26 Zahnbehandler identifiziert werden, die nach dem Gerichtsverfahren und einer ggf. abgeübten Haftstrafe in ihrem Beruf weiter praktizierten. Viele dieser Zahnärzte schlüpfen so – häufig in kleineren, beschaulichen Städten – wieder in die Rolle als respektierte Bürger; von ihrer NS-Vergangenheit hatten die meisten Patientinnen und Patienten und Nachbarn weder Kenntnis noch Ahnung.

Weitere (personenbezogene) Angaben auf Nachfrage bei Dominik Groß

³ Damit konnte das Gros der Personen nach 1945 weiterverfolgt werden. Bei dieser gegenüber der Ausgangszahl von n= 48 deutlich reduzierten Fallzahl ist zu berücksichtigen, dass an einigen Angeklagten, wie oben ausgeführt, Todesurteile vollzogen wurden bzw. diese bald nach dem Krieg verstarben oder bereits das Rentenalter erreicht hatten.

Tabelle 2: Übersicht: Gerichtsverfahren mit angeklagten Zahnbeholdern

Gericht	Todesurteil	Freiheitsstrafe	Zwangsarbeit	Geldstrafe	Einstellung Freispruch	Unbekannt	Total	%
Französisches Gericht	6	3	2	-	1	-	12	24.0
Amerikanisches Gericht	3	5	-	-	-	-	8	16.0
Oberster Gerichtshof britische Zone	-	3	-	1	1	1	6	12.0
Britisches Gericht	2	2	-	-	1	-	5	10.0
Sowjetisches Militärgericht	3	-	1	-	-	-	4	8.0
Deutsches Gericht	-	5	-	-	5	-	10	20.0
Polnisches Gericht	-	3	-	-	-	-	3	6.0
Volksgericht Wien	-	-	-	-	1	-	1	2.0
Militärgericht Belgrad	1	-	-	-	-	-	1	2.0
Total	15	21	3	1	9	1	50	-
%	30.0	42.0	6.0	2.0	18.0	2.0	-	100.0